

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

KNG – Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee;  
Bewilligung von Vorarbeiten nach § 5 K-EG  
für die Erneuerung des 110-kV-Netzes  
Mittelkärnten“;  
**Fristerstreckung; Bescheid**

Datum	03.04.2025
Zahl	<b>15-ER-11398/2023-31</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Nina Homar
Telefon	050 536 - 35053
Fax	050 536 - 35000
E-Mail	abt15.energierecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

## B e s c h e i d

über den elektronisch eingebrachten Antrag der KNG - Kärnten Netz GmbH (FN 246961 d), Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, vom 06.03.2025, auf Fristerstreckung zur Vornahme von mit Bescheid vom 11.08.2023, Zahl: 15-ER-11398/2023-19, bewilligten Vorarbeiten in den Gemeinden St. Veit/Glan, St. Georgen am Längsee, Frauenstein, Mölbing, Althofen, Kappel am Krappfeld, Klein St. Paul, Eberstein, Brückl und Völkermarkt, ergeht nachstehender

### S p r u c h :

Die mit Bescheid vom 11.08.2023, Zahl: 15-ER-11398/2023-19, festgesetzte Frist zur vorübergehenden Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zur Vorbereitung des Bauentwurfes für die Errichtung einer neuen 110-kV-Freileitung zwischen ihren Umspannwerken St. Veit, Treibach, Wietersdorf und Brückl, einschließlich der Prüfung alternativer Trassenführung im Sinne von Baugrunderkundungsarbeiten in den im Betreff genannten Gemeinden wird antragsgemäß nach § 5 Abs. 1 Kärntner Elektrizitätsleitungsgesetz, LGBl. Nr. 47/1969, idgF,

**bis zum 31.08.2026**

erstreckt.

### K o s t e n

Die KNG - Kärnten Netz GmbH (FN 246961 d), Zentrale, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, wird verpflichtet,

an festen Gebühren (Antrag),  
nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF.....€ 14,30

an Landesverwaltungsabgaben nach der  
Landesverwaltungsabgabenverordnung 2023 idgF. Anlage A) TP 2.....€ 12,00

insgesamt **€ 26,30**

mittels beiliegendem Zahlschein, bei sonstiger Exekution, binnen zwei Wochen dem Amt der Kärntner Landesregierung, Buchhaltung, zu überweisen. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird der Betrag vom Konto abgebucht.

### **B e g r ü n d u n g :**

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 11.8.2023, 15-ER-11398/2023-19, wurde der Antragstellerin gemäß § 5 K-EG die Genehmigung zur vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücken zur Vorbereitung des Bauentwurfes für die Errichtung einer neuen 110-kV-Freileitung zwischen ihren Umspannwerken St. Veit, Treibach, Wiersdorf und Brückl, einschließlich der Prüfung alternativer Trassenführung im Sinne von Baugrunderkundungsarbeiten in den im Betreff genannten Gemeinden erteilt.

Diese Genehmigung wurde in Spruchpunkt II. **bis 31.8.2025 befristet**.

Mit Antrag vom 6. März 2025 suchte die KNG - Kärnten Netz GmbH, vertreten durch Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, um eine Verlängerung dieser Frist bis zum 31.08.2026 an.

Begründend wird ausgeführt, dass sich die Annahme bestätigt hat, wonach für die Neubautrasse Rodungen und Trassenaufhiebe erforderlich sind, die in Summe 100 % der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a und c UVP-G 2000 erreichen. Daher befindet sich eine Umweltverträglichkeitserklärung in Ausarbeitung, wobei die Ergebnisse des Vorverfahrens gemäß § 4 UVP-G 2000 berücksichtigt werden müssen.

Die UVP-rechtlichen Anforderungen sowie die einschlägigen Materiengesetze, die von der UVP-Behörde miteinzubeziehen sind – insbesondere das Forstgesetz und das K-NSG – erforderten eine detaillierte Optimierung der Einreichtrasse. Diese habe daher noch nicht fertiggestellt werden können.

Für den Fall, dass sich aus den ökologischen Anforderungen die Notwendigkeit zu Verschiebungen von in Aussicht genommenen Maststandorten und/oder zur Verschwenkung der Trassenachse ergibt, müssten für die Ausarbeitung der Antragsbeilagen gemäß § 6 Abs. 2 K-EG weitere Vermessungsarbeiten und Erkundungen durchgeführt werden. Umso mehr gelte dies, wenn die aktuelle Trasse in Teilabschnitten grundlegend abgeändert werden muss, was beim aktuellen Bearbeitungsstand noch nicht endgültig ausgeschlossen werden könne.

2. Die Behörde hat im Ermittlungsverfahren folgende Beweise erhoben:

- Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 11.8.2023, 15-ER-11398/2023-19
- Vorgebrachte Begründung der Konsensinhaberin im va. Fristerstreckungsantrag

Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

In der Begründung des Fristerstreckungsantrags wurden die vorgebrachten Gründe hierfür glaubwürdig vorgebracht, weshalb keine Zweifel an der Richtigkeit vorliegen.

3. Die Behörde hat dazu erwogen:

§ 5 Abs. 1 des K-EG in der geltenden Fassung sieht vor, dass die Behörde „auf Ansuchen für eine bestimmte aus triftigen Gründen verlängerbare Frist“ eine vorübergehende Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage zu bewilligen hat, wobei auf etwaige Belange der Landesverteidigung Rücksicht zu nehmen ist.

Der Antrag auf Fristerstreckung erfolgte rechtzeitig, da er am 06.03.2025 – somit vor Ablauf der im Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 11.8.2023, 15-ER-11398/2023-19 festgesetzten Frist – bei der zuständigen Behörde eingelangt ist.

Die Ausführungen der Antragstellerin erscheinen der Behörde plausibel und nachvollziehbar, stellen somit triftige Gründe iSd. § 5 Abs. 1 K-EG dar, weshalb die beantragte Fristerstreckung für die Vornahme von Vorarbeiten gewährt werden konnte.

Die Zuständigkeit der Behörde ergibt sich unzweifelhaft aus § 21 K-EG.

Die Verpflichtung zur Zahlung der gleichzeitig vorgeschriebenen Verfahrenskosten ergibt sich aus den im Spruch angeführten Bestimmungen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen 4 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Kärnten erhoben werden. Die Beschwerde kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail, beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Unterabteilung Energierecht und Energieförderung, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Telefax-Nr. 050-536-35000, E-Mail-Adresse: abt15.energierecht@ktn.gv.at, eingebracht werden. Sie haben die Möglichkeit eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu beantragen.

Diese Frist beginnt im Falle der Abholung eines hinterlegten Schriftstückes bereits mit dem Tag des Beginns der Abholfrist und nicht mit dem Tag der tatsächlichen Abholung zu laufen.

Damit Ihre Beschwerde inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist,

enthalten.

Eingaben an das Landesverwaltungsgericht sind im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu verbühren:

- Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 30 Euro.
- Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.
- Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

### Hinweis:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist, und der Eingabe - als

Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Ergeht an:

1. die KNG - Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; vertreten durch die **Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH**, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien  
(unter Anschluss eines Bescheides und eines Erlagscheines)
2. sowie an folgende Gemeinden, jeweils mit dem höflichen Ersuchen um
  - a. Aushang einer vollständigen Ausfertigung dieses Bescheides an der Amtstafel der Gemeinde vom 09.04.2025 bis einschließlich 23.04.2025  
und
  - b. Rücksendung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Bescheidausfertigung und der dazugehörigen Projektunterlagen nach Ende der Auflagefrist an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 –Standort, Raumordnung und Energie; Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt
    - Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Hauptplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan
    - Gemeinde St. Georgen am Längsee, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf
    - Gemeinde Frauenstein, Schulstraße 1, 9311 Kraig (St. Veit an der Glan)
    - Gemeinde Mölbling, Mölbling 16, 9330 Mölbling
    - Stadtgemeinde Althofen, hauptplatz 8, 9330 Althofen
    - Gemeindeamt Kappel am Krappfeld, Bahnstraße 43, 9321 Kappel am Krappfeld
    - Marktgemeinde Klein St. Paul, Marktstraße 17, 9373 Klein St. Paul
    - Marktgemeinde Eberstein, Unterer Platz 1, 9372 Eberstein
    - Marktgemeinde Brückl, Marktplatz 1, 9371 Brückl und
    - Stadtgemeinde Völkermarkt, Hauptplatz 1, 9700 Völkermarkt
3. Abt. 1 des Amtes des Kärntner Landesregierung (Wiggisser)
4. Abt. 15 – Öffentliche Bekanntgaben

**Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Nina Homar**